

Urteile

Vorlagefähigkeit einer Sendung – Neuigkeiten im Rechtsstreit um eine *Big Brother*-Folge

Im Kern der Auseinandersetzung zwischen dem Sender RTL II und der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) geht es um die Frage, ob das Reality-TV-Format *Big Brother* geeignet ist, vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt zu werden.

Stein des Anstoßes ist eine Episode des Formats, die die Ereignisse vom 25.03.2009 sowie der Morgenstunden des 26.03.2009 bündelt. Ausgestrahlt wurde diese Tageszusammenfassung am 26.03.2009 zwischen 19:00 und 20:00 Uhr. Das Überspielen dieser Zusammenfassung vom Produktionsbereich an den Sender zur Ausstrahlung hatte am Tag der Ausstrahlung um 18:01 Uhr begonnen. Die Übermittlung war in Echtzeit erfolgt, sodass die Sendung am Ausstrahlungstag frühestens um 18:48 Uhr sendebereit bei der Klägerin vorgelegen hatte. Die LPR legte die Folge aufgrund von Zuschauerbeschwerden der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) zur Prüfung vor. Moniert wurden insbesondere mehrere zusammengeschnittene „Bettszenen“ und einige sexuell aufgeladene Dialoge. Der KJM-Prüf-ausschuss sah darin eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren (Verstoß gegen § 5 JMStV); ein Beanstandungsbescheid erging. Bevor RTL II gegen diesen Bescheid Klage einlegte, reichte der Sender das Programm zur nachträglichen Prüfung bei der FSF ein. Der FSF-Prüf-ausschuss kam hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 5 JMStV aufgrund einer sozialemischen Desorientierung nicht zu befürchten sei. Zwischen den Streitparteien herrscht im Wesentlichen Uneinigkeit hinsichtlich zweier Punkte: Die erste Problematik umfasst den Aspekt der Vorlagefähigkeit einer Sendung. Und die damit einhergehende Frage, inwiefern die KJM sanktionierende Maßnahmen gegen den Sender erlassen durfte/darf (zur Erläuterung der Systematik des Aufsichtssystems, siehe: *tv diskurs*, Ausgabe 73, 3/2015). Des Weiteren divergieren die Meinungen bezüglich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung durch vorgenannte Szenen.

Der Rechtsstreit währt mittlerweile seit mehreren Jahren, nunmehr hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 31.05.2017 in dritter Instanz zu entscheiden.

Doch zuvor kurz zu den Entscheidungen der beiden Vorinstanzen. Am 31.10.2013 entschied das Verwaltungsgericht Kassel (VG Kassel) (Az. 1 K 391/12.KS) zunächst zugunsten der Landesmedienanstalt: Als nicht vorlagefähig sah das VG Kassel lediglich „Nachrichtensendungen, Liveübertragungen aus aktuellem Anlass und ähnliche Sendeformate an, nicht aber solche, die allein wegen der Produktionsbedingungen nicht vor der Ausstrahlung vorgelegt werden können.“

Der Sender ging gegen dieses Urteil in Berufung, sodass in nächsthöherer Instanz der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) zu entscheiden hatte (Urteil vom 07.05.2015, Az. 8 A 256/14). Dieser stützte hingegen die Auffassung des Senders. Bei der Auslegung des Begriffs einer nicht vorlagefähigen Sendung müsse bei der – verfassungsrechtlich als Bestandteil der Rundfunkfreiheit geschützten – Programmfreiheit des Senders angesetzt werden. Nicht vorlagefähig sei demnach ein „Angebot des Rundfunkveranstalters, das nach dessen Konzept durch einen Aktualitätsbezug gekennzeichnet ist, der eine Vorlage an eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Überprüfung mit dem sie erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor Ausstrahlung nicht zulässt.“ Und bei dem hier vorliegenden Format *Big Brother* sei die Tagesaktualität unmittelbarer Bestandteil der Konzeption des Senders. Daraufhin legte die Landesmedienanstalt Revision ein.

In dritter Instanz tritt das BVerwG schließlich wiederum der Auffassung der Vorinstanz entgegen: Der HessVGH „lege der ‚Nichtvorlagefähigkeit‘ einer Sendung zu Unrecht einen einseitig auf die Programmfreiheit des Rundfunks abstellenden Begriff zugrunde. Vielmehr fordere die Beurteilung einer Sendung als nicht vorlagefähig aus Gründen des effektiven Jugendmedienschutzes einen objektiven Maßstab.“ So definiert das BVerwG: „eine nicht live ausgestrahlte Sendung sei nur dann nicht vorlagefähig, wenn zwischen Fertigstellung und Ausstrahlung nach einem objektiven, dem Gedanken des effektiven Jugendmedienschutzes verpflichteten Maßstab keine Zeit mehr für eine Vorlage bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle verbleibe, ohne das Sendekonzept des Veranstalters zu vereiteln. Dieses Begriffsverständnis folge insbesondere aus dem Sinn und Zweck des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

Da das BVerwG als Revisionsinstanz an die festgestellten Tatsachen der Berufungsinstanz gebunden ist, ist es ihm nicht möglich, abschließend über die Nichtvorlagefähigkeit der hier umstrittenen fremdproduzierten Tageszusammenfassung zu entscheiden. Es verweist die Sache daher zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den HessVGH zurück. Es seien weitere Tatsachen zu ermitteln: So fordere die Feststellung der Nichtvorlagefähigkeit einer fremdproduzierten Sendung zunächst die Prüfung des frühestmöglichen Zeitpunktes, in dem die Sendung bei dem Rundfunkveranstalter vorliegen kann. Des Weiteren sei die Feststellung des Zeitpunktes zu eruieren, bis zu dem die Sendung ausgestrahlt werden kann, ohne dass das Sendekonzept des Veranstalters vereitelt werde. Schließlich müsse beurteilt werden, ob innerhalb dieses Zeitraumes die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle in der Lage wäre, unverzüglich eine Kontrolle der Sendung durchzuführen.

BVerwG, Urteil vom 31.05.2017 – 6 C 10.15